



# Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lippstadt

Für die Durchführung der in den §§ 59 (3), (4) und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Lippstadt am 19.06.2006 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Lippstadt richtet eine örtliche Rechnungsprüfung ein.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt.
- (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch den Rat der Stadt Lippstadt in einer Dienstanweisung festgelegt.

## **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 1 ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

## **§ 3 Organisation**

- (1) Der Rat bestellt (nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses) die Leitung, die stellv. Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung und beruft sie ab.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreter sein.

## **§ 4**

### **Vorbildung des Prüfpersonals**

Die Leitung und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfaufgaben erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet verfügen.

## **§ 5**

### **Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 101 GO NW,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung),
8. die Prüfung von Vergaben.

Soweit im Bereich der Finanzbuchhaltung Programme des Zweckverbandes der KDvZ Citkomm Einsatz finden, obliegt nach § 3 Abs. 1 Verbandssatzung diesem Zweckverband die Programmprüfung im Sinne der Ziffer 6. Bei einem Einsatz von Anwendungen anderer Dienstleister/Anbieter kann sich die örtliche Rechnungsprüfung externer Prüfungsorgane/ -institutionen bedienen. Dazu zählen Prüfungsorgane der Zweckverbände anderer kommunaler Rechenzentren oder Kommunen.

## **§ 6**

### **Übertragene Aufgaben**

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle),
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft.

## **§ 7**

### **Auftragserteilung**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

## **§ 8**

### **Sonderprüfungen**

Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landeshaushalt tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Aktenvorlage, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden oder vorlegen sowie Behälter und dergleichen öffnen lassen und ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie kann ferner Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.
- (2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben entsprechend zu erleichtern.

## **§ 10**

### **Arbeitsgrundlagen**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen der kommunalen Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.  
Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die als Prüfungsunterlagen benötigt werden (Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohntarife, Gebührenordnungen etc.).
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind ferner
  1. die Einladungen (mit Tagesordnungs- und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten,
  2. die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) und
  3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen, der Anstalt öffentlichen Rechts und der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, einschl. der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.

## **§ 11**

### **Organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung rechtzeitig Stellungnahme beziehen kann.

- (2) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen vor dem Hintergrund der Kassensicherheit nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Die besonderen Anordnungen für die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte**

Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 13**

### **Schriftwechsel**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Fachbereiche, der Fachdienste oder der Betriebe über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Fachbereiche, Fachdienste und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsmerkungen zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Fachbereichs-, Fachdienst- oder Betriebsleiter zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend auch für Prüfungsaufträge i.S. des § 103 Abs.2 GO NW bei Stellen außerhalb der Verwaltung

## **§ 14**

### **Unregelmäßigkeiten**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei Unregelmäßigkeiten von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist.
- (2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind der örtlichen Rechnungsprüfung von dem zuständigen Fachbereichs- oder Fachdienstleiter mitzuteilen.
- (3) Werden Prüfungen ernstlich behindert, hat der zuständige Fachbereichsleiter, falls erforderlich der I. Beigeordnete und Stadtkämmerer und/oder der Bürgermeister, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 15**

### **Unterrichtungspflicht**

Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Weitere Bedienstete können hinzugezogen werden.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Vorlagen an den Rat und den Haupt- und Finanzausschuss werden von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (7) Auf Verlangen des Bürgermeisters sind Prüfungsfeststellungen und –berichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Entlastung**

- (1) Der Rat leitet den vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (3) Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, sind Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.
- (5) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 18**

### **Einschränkung der Prüfung**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ermächtigt, über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der übertragenen Aufgaben (§ 6 Rechnungsprüfungsordnung).

## **§ 19** **Inkrafttreten**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lippstadt vom 24.02.1998 mit nachfolgender Ausnahme aufgehoben:  
Bis zur Einführung des Systems der doppelten Buchführung (01.01.2007) gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung nach alter Fassung fort.

Lippstadt, den 19.06.2006

Der Bürgermeister  
gez. Sommer